



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 3

Jahrgang 2025

26.03.2025

INHALT

Tag		Seite
10.03.2025	Akkreditierungsbescheid (Verlängerung der Akkreditierungsfrist zur Bündelbildung mit Petroleum Engineering M.Sc.) ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Mining Engineering (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.84.3)	103
21.03.2025	Akkreditierungsbescheid durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Wirtschaftschemie (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.104.1)	106
14.01.2025	Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Petroleum Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.11.54)	110

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.10.84.3 Akkreditierungsbescheid
(Verlängerung der Akkreditierungsfrist zur Bündelbildung
mit Petroleum Engineering M.Sc.) ausgestellt durch die
Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang
Mining Engineering
(Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 10. März 2025**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10024403

Bonn, 10.03.2025

**Bescheid
zur Beantragung der Verlängerung der Akkreditierungsfrist für den Studiengang Mining
Engineering, M.Sc. an der Hochschule Technische Universität Clausthal**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

Der Geltungszeitraum der Akkreditierung für den o. g. Studiengang wird bis zum 30. September 2030 verlängert.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Zum Zwecke der Harmonisierung der Akkreditierungsfristen von mehreren fachlich miteinander verzahnten Studiengängen soll der o.g. Studiengang in ein Bündelverfahren aufgenommen werden. Damit sich die Hochschule auf die Vorbereitung der Bündelakkreditierung konzentrieren kann und von der Programmakkreditierung von Studiengängen, die von dem geplanten Bündel umfasst sind, entlastet wird, wird der Geltungszeitraum der Akkreditierung für diesen Studiengang um zwei Jahre bis zum 30.09.2030 verlängert.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**6.10.104.1 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Wirtschaftschemie
(Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 21. März 2025**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10019603

Bonn, 21.03.2025

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftschemie, M.Sc.,
Antrag Nr. 10019603 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 19. März 2025**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBI.NRW.2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Keine Auflagen.

Hinweise:

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie sowie die Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftschemie jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, die von der Gutachtergruppe festgestellten Probleme in der Prüfungsorganisation im Blick zu behalten und die skizzierten Lösungen weiter umzusetzen.

Weiter spricht der Akkreditierungsrat den Hinweis aus, hinsichtlich der Modulstruktur und Modulteilprüfungen bzw. Studienleistungen den Workload für die Studierenden mittels der Instrumente zur internen Qualitätssicherung (Lehrevaluationen, Curriculumbefragungen und Absolventenbefragungen) regelmäßig zu evaluieren und ggf. entsprechend gegenzusteuern.

Zudem erscheint dem Akkreditierungsrat der Hinweis an die Hochschule geboten, bei der Entwicklung von Konzepten zu Nachteilsausgleichen auch psychische Erkrankungen angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.11.54 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Petroleum Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie - und Wirtschaftswissenschaften
Vom 14.01.2025**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Petroleum Engineering vom 21. Juni 2022 (Mitt. TUC 2022, Seite 305) in der Fassung der 1. Änderung vom 16.01.2024 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2025 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 28.01.2025 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Im Pflichtmodul „Soft Skills“ wird für die Prüfung zur Lehrveranstaltung „Interpersonal Skills“ die Prüfungsform von „K o. M“ (Klausur oder Mündlich) auf „SL“ (Seminarleistung) geändert.

Das bisherige Modul

Modul Soft Skills		4	4		4/ΣLP		
Interpersonal Skills	S 6111	2V	2	K od. M	0,5	ben.	MTP
Technical Writing	W 9009	2Ü	2	ThA	0,5	ben.	MTP

wird somit geändert in:

Modul Soft Skills		4	4		4/ΣLP		
Interpersonal Skills	S 6111	2V	2	SL	0,5	ben.	MTP
Technical Writing	W 9009	2Ü	2	ThA	0,5	ben.	MTP

2. In der Studienrichtung „Drilling and Production Technologies“ wird im Modul „Drilling and Completion“ die Lehrveranstaltung und Moduleilprüfung „Directional Drilling“ durch die Lehrveranstaltung und Moduleilprüfung „Drilling Planning & Engineering“ ersetzt.

Das bisherige Modul

Modul Drilling and Completion		5	8		8/ΣLP		
Completion and Workover	S 6121	2V+1Ü	5	K od. M	0,625	ben.	MTP
Directional Drilling	S 6125	2V	3	K od. M	0,375	ben.	MTP

wird somit geändert in:

Modul Drilling and Completion		5	8		8/ΣLP		
Completion and Workover	S 6121	2V+1Ü	5	K od. M	0,625	ben.	MTP
Drilling Planning & Engineering	W 6198	1V+1Ü	3	K od. M	0,375	ben.	MTP

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2025 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 14.01.2025

(1) Studierende, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 in diesem Studiengang an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2025 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 21.06.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.01.2024 an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die die bisher geltenden Module bzw. Modulteilprüfungen bereits erfolgreich abgelegt haben, werden diese Module bzw. Modulteilprüfungen weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulteilprüfung „Directional Drilling“ im Modul „Drilling and Completion“ bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird nach Rücksprache mit der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO bis zum Ende des Sommersemesters 2026 gegeben. Anmeldungen zu dieser Modulteilprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modulteilprüfung „Directional Drilling“ werden nicht auf die neue Modulteilprüfung nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.